

GEMEINNÜTZIGKEITSSATZUNG FÜR DAS KREISALTENHEIM BAD WÖRISHOFEN

vom 30.06.1992 (KABI 1992 S. 344)

Der Landkreis Unterallgäu erlässt gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-3-1-1) folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu betreibt in der Stadt Bad Wörishofen das Kreisaltenheim Bad Wörishofen.

§ 2

Das Kreisaltenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es gewährt alten und gebrechlichen erwerbsunfähigen Menschen, denen das Führen eines eigenen Haushalts nicht zumutbar ist, ohne Ansehen der Person Unterkunft und Versorgung. Das Kreisaltenheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Der Landkreis Unterallgäu erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisaltenheimes.

Der Landkreis Unterallgäu erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisaltenheimes nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreisaltenheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.